

GiesdorfOrtsbürgermeister
Mario Merkes
Telefon 06551-1474772**Satzung vom 29.01.2020****zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf
über die Abgrenzung und Abrundung der
im Zusammenhang bebauten Ortsteile Giesdorf
vom 15. März 1989**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Giesdorf in seiner Sitzung am 21.05.2019, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Giesdorf vom 15. März 1989, wird um den in beiliegender Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Dies betrifft die Flurstücke Gemarkung Giesdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 56/11 und Flurstück Nr. 109/8, diese werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Die beiliegende Flurkarte ist im Maßstab 1:3000 erstellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert weiter.

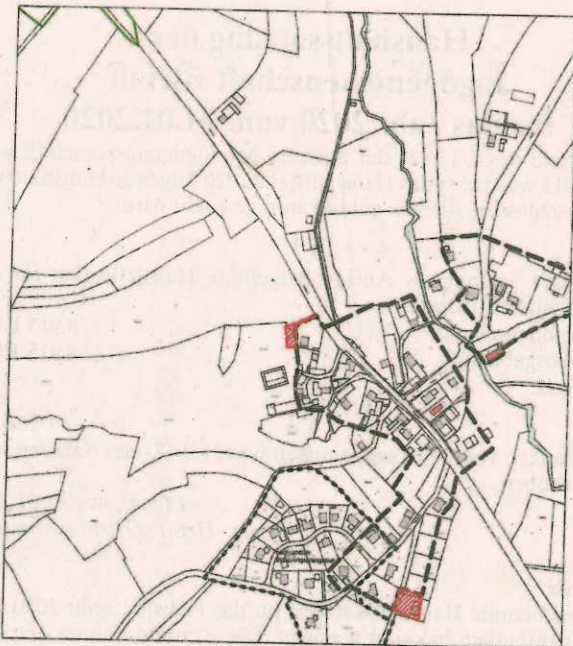
§3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Giesdorf, den 29.01.2020

Siegel

Mario Merkes, Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung vom 29.01.2020 zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Giesdorf vom 15. März 1989

Maßstab: unmaßstäblich



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung in der Fassung der 1. Änderung

Ausfertigung: Die Genehmigung des Landesrathes ist durch diese Satzung mit dem Willen der Ortsgemeinde Giesdorf.

Giesdorf, 29.01.2020

Mario Merkes
Ortsbürgermeister



Ortsbürgermeister
Giesdorf, den 29.01.2020
mit dem Stand vom 21.05.2019

Hinweise

Die oben aufgeführte Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeinde-

ordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung
vom 29.01.2020
zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf über die
Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Giesdorf vom 15. März 1989**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Giesdorf in seiner Sitzung am 21.05.2019, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Giesdorf vom 15. März 1989, wird um den in beiliegender Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Dies betrifft die Flurstücke Gemarkung Giesdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 56/11 und Flurstück Nr. 109/8, diese werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Die beiliegende Flurkarte ist im Maßstab 1:3000 erstellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Giesdorf, den 29.01.2020



Mario Merkes
Ortsbürgermeister





Anlage zur Satzung vom 29.01.2020 zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Giesdorf über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Giesdorf vom 15. März 1989

Maßstab 1:3000



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung in der Fassung der 1. Änderung

Ausfertigung:
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser
Satzung mit dem Willen des Ortsbürgermeisters wird bestätigt.

Giesdorf, 29.01.2020

Mario Merkes
Ortsbürgermeister

